

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 852 Abs. 1; BBG § 87a; BayBeamtenG v. 18. Juli 1960,
GVBl 1664, Art. 96.

Gewährt ein Beamtengesetz dem öffentlichen Dienstherrn erstmals Rückgriffsansprüche gegen den Schädiger wegen der Gehaltsfortzahlung an den verletzten und vorübergehend dienstunfähigen Beamten, so beginnt insoweit der Lauf der kurzen Verjährungsfrist nach § 852 Abs. 1 BGB nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

BGH, Urt. v. 16. Februar 1965 - VI ZR 247/63 - OLG Bamberg
LG Schweinfurt

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 247/63

Verkündet am

16. Februar 1965

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Steinmetzmeisters B. E. in E.
Nr. 89, Landkreis K. .,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch die Finanz-
mittelstelle München,

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 20. Juni 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. August 1953 kam es auf der Landstraße von K nach E zu einem Verkehrsunfall. Der Beklagte und der in den Diensten des Klägers stehende Hauptwachmeister S stießen in einer Kurve mit ihren Motorrädern zusammen. S wurde schwer verletzt. Nach einer längeren Heilbehandlung nahm er seinen Dienst bei der Landpolizei wieder auf.

Der Haftpflichtversicherer des Beklagten hat die Schadensersatzansprüche S s durch außergerichtlichen Vergleich abgefunden. Zuvor hatte er dem Anwalt des Verletzten unter dem 11. Dezember 1961 mitgeteilt, er sei bereit, "auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.6.1962 zu verzichten". Die Abfindungserklärung vom 17. Dezember 1962



enthält den Vermerk: "Ansprüche Dritter, z.B. des Freistaates Bayern, werden durch diese Regelung nicht berührt".

Der Kläger hat behauptet, S sei dem Dienst vom 12. bis 15. Februar 1962 wegen unfallbedingter Kopfschmerzen ferngeblieben. Mit weiteren Beschwerden, die zu einer kürzeren oder längeren Dienstunfähigkeit führen könnten, müsse nach der erlittenen Kopfverletzung gerechnet werden. Der Beklagte habe den Unfall allein verschuldet. Während der genannten drei Tage seien dem Beamten seine Dienstbezüge in Höhe von brutto 81,67 DM fortgezahlt worden. Der Kläger hat Erstattung dieses Betrages nebst Zinsen sowie die Feststellung begehrt, daß ihm der Beklagte auch allen künftigen Schaden aus dem Unfall ersetzen müsse, soweit die Ansprüche des verletzten Beamten auf ihn als den Dienstherrn übergehen. Rechtlich hat sich der Kläger dabei auf Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 gestützt, das am 1. September 1960 in Kraft getreten ist. Ferner hat er die Erklärung des Haftpflichtversicherers, auf die Einrede der Verjährung bis Ende Juni 1962 verzichten zu wollen, auch für sich in Anspruch genommen. Die Klage ist am 30. Juni 1962 zugestellt worden.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat die Ansprüche dem Grunde nach, das Zahlungsverlangen auch in seiner Höhe bestritten und sich hilfsweise auf die Verjährung der Forderungen berufen. Insoweit ist er der Rechtsansicht des Klägers entgegengetreten, daß sich der zeitlich begrenzte Verzicht des Haftpflichtversicherers auf die Einrede auch auf die übergegangenen Ansprüche erstreckt habe, und daß der Beginn der Verjährung vom Inkrafttreten des neuen Bayerischen Beamtengesetzes vom 1. September 1960 an zu rechnen sei, weil dieses die Rückgriffsmöglichkeit wegen der fortgezahlten Dienstbezüge erst geschaffen habe.

Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung der Ansprüche abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dem Feststellungsbegehren durch Teilurteil stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, um deren Zurückweisung der Kläger bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dargelegt, der Beklagte habe den Unfall schuldhaft verursacht, ohne daß S den Zusammenstoß bei äußerster Sorgfalt im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG abzuwenden vermochte. Es hat weiter ausgeführt, nach den schweren Verletzungen des Beamten seien künftige Beeinträchtigungen wahrscheinlich, so daß das Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung bejaht werden müsse. Entgegen der Meinung des Beklagten seien die auf den Kläger übergegangenen Ansprüche nicht verjährt. Soweit der Kläger den Beamten wegen unfallbedingter Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzen müsse, beginne die Verjährung erst mit dem Bekanntwerden der Unausbleiblichkeit dieser Maßnahme, und soweit bei vorübergehender Dienstunfähigkeit das Gehalt fortgezahlt werde, erst mit dem Inkrafttreten des jetzt geltenden Bayerischen Beamtengesetzes am 1. September 1960.

In dem letzten Punkt, der die Kernfrage des Rechtsstreits darstellt, ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten. Im übrigen greifen jedoch die Rügen der Revision durch und zwingen zur Aufhebung des Urteils.

Die tatsächlichen Feststellungen zum Hergang und den Folgen des Unfalls leiden an dem Verfahrensmangel, daß

sie ausschließlich und gegen den Widerspruch des Beklagten aus dem Inhalt der Akten des Strafverfahrens und aus einem zurückgezogenen Privatgutachten hergeleitet worden sind. Der Kläger hat sich auf die Behauptung beschränkt, der Beklagte habe am 22. August 1953 schuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem S schwer verletzt wurde, und Beweis durch Beiziehung der Strafakten erboten. Der Beklagte hat der Verwertung der Strafakten widersprochen und erklärt, er werde dem Klagevortrag erst begegnen, wenn hierfür tauglicher Beweis angetreten sei. Darin lag die auch im zweiten Rechtszug wiederholte Rüge, daß der Kläger mit der globalen Verweisung auf den Inhalt der Strafakten weder seiner Darlegungspflicht genügt noch die Beweismittel hinreichend bezeichnet habe, und daß überdies der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch das vom Kläger gewünschte Verfahren verletzt werde. Das Landgericht hat die Strafakten zwar gleichwohl zu Beweis-zwecken beigezogen, sein Urteil jedoch nicht darauf gestützt, sondern die Klage wegen Verjährung der Ansprüche abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dagegen dem Feststellungsbegehren stattgegeben, nachdem es zuvor die Alleinschuld des Beklagten am Unfall festgestellt hat. Die hierfür entscheidenden Tatsachen hat es allein "der Einlassung des Beklagten" sowie "den Aussagen W und S im Strafverfahren" entnommen. Das rügt die Revision zutreffend als verfahrenswidrig. Auch soweit sich Bestandteile der Strafakten im Wege des Urkundenbeweises verwerten lassen, muß über sie nach ordnungsgemäßem Beweisantritt verhandelt werden. Daß dies geschehen wäre, läßt sich weder der Sitzungsniederschrift noch der allgemeinen Bezugnahme auf die Strafakten im Tatbestand des Berufungsurteils entnehmen.

Die weitere Feststellung, daß mit unfallbedingten Beeinträchtigungen des Verletzten auch künftig noch gerechnet werden müsse, konnte der Tatrichter nicht ohne eigene

Sachkunde allein aus der Schwere der vor fast zehn Jahren erlittenen Kopfverletzungen des Beamten herleiten. Das zusätzlich herangezogene Privatgutachten der Universitätsklinik Erlangen vom 11. Januar 1962 war selbst als Parteivortrag nicht mehr verwertbar, nachdem der Beklagte seiner Einführung in den Rechtsstreit widersprochen und der Kläger ausdrücklich erklärt hatte, er wolle sich nicht mehr darauf beziehen (Sitzungsniederschrift vom 13. Juli 1962). Das Berufungsgericht hätte daher einen Sachverständigen hinzuziehen müssen, wie es dies wegen des noch unentschieden gelassenen Anspruchs auf Zahlung von 81,67 DM ohnehin und mit fast gleicher Fragestellung vorgesehen hat.

Auf die Behebung der dargelegten Verfahrensmängel kommt es deshalb an, weil dem Berufungsgericht darin beizutreten ist, daß die erst nach dem Bayerischen Beamten-gesetz vom 18. Juli 1960 auf den Kläger übergegangenen Ansprüche nicht verjährt wären.

Der Grund ist allerdings nicht, wie das Kammergericht in dem vom Berufungsgericht angezogenen Urteil vom 4. Juni 1962 (VersR 62, 841) gemeint hat, darin zu sehen, daß der Kläger vor dem Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes nicht mit einiger Erfolgsaussicht hätte klagen können, weil die Rechtslage dafür zu verwickelt und zweifelhaft gewesen wäre (vgl. BGHZ 6, 195, 202). Auch liegt es nicht so wie bei der später unerwartet auftretenden Notwendigkeit einer vorzeitigen Pensionierung des verletzten Beamten. In diesen beiden Fällen ist die Forderung latent schon im Zeitpunkt des Übergangs der Ansprüche in diesen enthalten. Die Geltendmachung wird nur durch die begrenzten Erkenntnismöglichkeiten des Dienstherrn verhindert, worauf die Rechtsprechung in der Weise Rücksicht nimmt, daß sie eine solche Unkenntnis in diejenige vom Schaden und der

Person des Ersatzpflichtigen einreicht. Im vorliegenden Fall war die Lage gerade umgekehrt. Dem verletzten Beamten stand ein Schadensersatzanspruch wegen Verdienstentgangs überhaupt nicht zu, solange ihn nicht eine beamtenrechtliche Vorschrift dadurch erzeugte, daß sie den Forderungsübergang auf den Dienstherrn auch wegen der Gehaltsfortzahlung anordnete (vgl. BGHZ 21, 112; Urteil des erkennenden Senats vom 9. Juli 1957 - VI ZR 304/56 = VersR 57, 522). Die öffentlichen Dienstherrn unterließen den Rückgriff nicht wegen der Undurchschaubarkeit der tatsächlichen und rechtlichen Lage, sondern wegen des klar erkannten Mangels einer rechtlichen Grundlage, dem dann durch das Beamtenrechtsergänzungsgesetz und die daran anschließenden gesetzgeberischen Maßnahmen abgeholfen worden ist.

Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 24. Mai 1960 (VI ZR 96/59 = VersR 60, 714) ausgesprochen hat, ist dem Schädiger durch § 87a BBG und die entsprechenden Bestimmungen der Landesbeamtengesetze eine neue Last auferlegt worden. Zu dem derzeit erhobenen Einwand der unzulässigen Rückwirkung ist weiter ausgeführt worden, der Schädiger habe kein verfassungsmäßig geschütztes Recht darauf, daß die Haftungsfolgen schon im Zeitpunkt der Begehung der unerlaubten Handlung abschließend geregelt sein müßten. Aus diesen Gesichtspunkten beantwortet sich auch die Frage der Verjährung. Wenn der Anspruch dem Grunde nach erst mit dem Inkrafttreten des neuen Bayerischen Beamtengesetzes am 1. September 1960 entstanden ist, kann er zu diesem Zeitpunkt nicht schon verjährt gewesen sein, weil der Kläger spätestens 1954 Kenntnis von "dem Schaden" und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat. Denn einen Schaden im Rechtssinne hinsichtlich des Verdienstaufschlags, wie er nach der Anordnung des Forderungsübergangs zu dessen Ermöglichung angenommen werden muß, hatte der Verletzte bis dahin nicht,

und eben dieser - unbefriedigende - Zustand war den öffentlichen Dienstherrn bekannt. Wäre die Lage anders gewesen, so hätte der Kläger gewiß schon wegen seiner Gehaltsfortzahlung während des langen Krankenlagers des Verletzten Rückgriff genommen. Im Ergebnis ist also dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die durch das Bayerische Beamten-gesetz vom 18. Juli 1960 erstmals begründeten Regreßan-sprüche bei Klageerhebung weder nach § 14 Abs. 1 StVG noch nach § 852 Abs. 1 BGB verjährt waren. Daß diese Auffassung gegebenenfalls auch zu einer Verlängerung der regelmäßigen Verjährungsfrist von dreißig Jahren führen müßte, ist der Revision nicht zuzugeben. Denn diese Frist rechnet vom Unfall bzw. der Begehung der Handlung an und läßt für eine Verlegung dieses Beginns auf einen späteren Zeitpunkt schlechthin keinen Raum.

Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, erstreckt sich das umfassende Feststellungsbegehren des Klägers al-lerdings auch auf den Ersatz künftiger, unfallbedingter Versorgungsleistungen und damit auf Ansprüche, die bereits das zur Unfallzeit geltende Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 dem Dienstherrn gewährte. Zutreffend sind insoweit die Fragen des Feststellungsinteresses und der Verjährung gesondert geprüft worden. Das Berufungsgericht hat das Interesse an der Feststellung bejaht, weil die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung des Beamten bei der Schwere der Verletzungen unzweifelhaft bestehe, und die Verjährung des Anspruchs verneint, weil sie erst beginne, wenn die Unausbleiblichkeit der Zurruhesetzung bekannt werde. Von dieser letzten, auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts beruhenden Ansicht (RGZ 85, 424, 428; RG JW 1915, 655) ist der erkennende Senat jedoch abgegan-gen. Er hat ausgeführt, daß § 852 Abs. 1 BGB eine so positive Kenntnis für den Beginn der Verjährung nicht fordere und daß deshalb auf den Zeitpunkt abzustellen sei,

in dem die dem Dienstherrn bekannten Unfallfolgen voraussehen lassen, daß mit einer Versetzung des Beamten in den Ruhestand gerechnet werden muß (Urteile vom 20. Januar 1961 - VI ZR 92/60 VersR 61, 416; vom 13. Februar 1962 - VI ZR 195/61 = VersR 62, 615; vom 24. März 1964 - VI ZR 179/62 = VersR 64, 640). Hier- nach wären die Ansprüche verjährt, sofern es richtig ist, daß der Kläger schon auf Grund der in Erfahrung gebrachten, schweren Verletzungen seines Beamten dessen vorzeitige Pensionierung in Rechnung stellen mußte. Sollte der Kläger diese Auffassung des Berufungsgerichts nicht teilen, so müßte er darlegen, aus welchen Gründen er erst später - und zu welchem Zeitpunkt - eine unfallbedingte Versetzung in den Ruhestand ins Auge zu fassen vermochte. Sollte dagegen der Kläger mit seinem ausdrücklichen Vortrag, eine solche Maßnahme werde gar nicht in Betracht gezogen, gemeint haben, daß sie als Unfallfolge ausscheide, so hätte er insoweit sein Interesse an der begehrten Feststellung verneint. Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten wird das Berufungsgericht den Anspruch erneut zu prüfen haben.

Aus den erörterten Gründen war das Berufungsurteil auf die Revision des Beklagten hin aufzuheben und die Sache zur ander- weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Engels Hanebeck Dr. Hauß Dr. Pfretzschner Dr. Nüßgens